



Elektronisches Gefahrgutbeförderungsdokument - Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen

Aktenzeichen: G16/3641.150/1

Datum: Bonn, 10.05.2022

Seite 1 von 5

Die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung hat einen Leitfaden zum elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokument entwickelt, der eine Datenkommunikation beschreibt, die hinsichtlich Beweiskraft und Verfügbarkeit einem schriftlichen Dokument gleichsteht.

Der „Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN“ wurde in Deutschland bekannt gegeben und damit anwendbar gemacht (VkBl. 2021, Heft 4, S. 103). Der Leitfaden wird auch im Internetangebot des BMDV bereitgestellt:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artike/G/Gefahrgut/elektronisches-Gefahrgutbefoerderungsdokument.html>

Nach dem Leitfaden ist es vorgesehen, dass die relevanten Gefahrgutangaben auf einem an Bord verfügbaren Datenendgerät gespeichert und von den Kontroll- und Einsatzkräften dort abgelesen werden können. Um aber die mit dem elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokument beabsichtigte Verbesserung der Verfügbarkeit des Dokuments zu erreichen, ist es erforderlich, für Kontrollbehörden und Einsatzkräfte die elektronische Abfragemöglichkeit gemäß der Beschreibung im Leitfaden zu realisieren.

Das Konzept des Leitfadens sieht zwei unterschiedliche Systeme zur Leistungserbringung vor. Das System der TP 2 (TP = Trusted Party) verwaltet die nach 5.4.1 RID/ADR erforderlichen Daten des Beförderers. Der Betrieb erfolgt durch die an der Beförderung Beteiligten oder durch Drittanbieter für die an der Beförderung Beteiligten. Der Zugriff



Seite 2 von 5

der Kontrollbehörden und Einsatzkräfte erfolgt über einen Webservice TP 1. Die TP 1 ermöglicht auf Anfrage einer Weitergabe der bei der TP 2 verwalteten Daten des Gefahrgutbeförderungsdokuments. Die TP 1 verwaltet die Zugriffsrechte der staatlichen Seite und protokolliert deren Zugriffe, sie speichert temporär die Merkmale einer Beförderung.

Die Realisierung der Abfragemöglichkeit des elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokuments durch zuständige Behörden/Stellen erfordert zwei Schritte:

- die Aufnahme der abfrageberechtigten Behörden/Stellen in ein Verzeichnis beim BMDV und
- die Registrierung bei einer TP 1

1.) Aufnahme in das Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen

Die Registrierung bei der TP 1 setzt zunächst die Aufnahme der abfrageberechtigten Behörden/Stellen in ein Behördenverzeichnis beim BMDV voraus (Anlage A Nummer 1 Buchstabe d) des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN).

Hierzu sind dem BMDV folgende Daten zu übermitteln

1. Bezeichnung der Behörde(n)/Stelle(n)
2. Angaben zur Kategorisierung der Behörde(n)/Stelle(n)
3. Eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme
4. Ein Zertifikat in Textform (gem. Anlage A Nummer 2 Buchstabe b) des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN)
5. Angabe, ob es sich um ein Organisationszertifikat handelt (ja/nein)
6. Die Erklärung, dass Sie mit der Speicherung der vorgenannten Daten einverstanden sind.

Sofern eine einzelne Behörde/Stelle in das Verzeichnis aufgenommen werden soll, ist das [Formular zur Aufnahme in das Behördenverzeichnis gem. des Leitfadens zur Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN zur Registrierung bei einer TP1](#) zu verwenden. Das Formular in zweifacher Ausfertigung (eine digital ausgefüllte, sowie eine ausgefüllte und handschriftlich unterzeichnete eingescannte Ausfertigung) und das Zertifikat sind an folgende Adresse zu senden:

Ref-G16@bmdv.bund.de





Seite 3 von 5

Wenn eine zuständige zentrale Stelle für mehrere Behörden/Stellen die Aufnahme in das Behördenverzeichnis veranlassen möchte, nehmen Sie im Vorweg bitte Kontakt über die vorgenannte E-Mail-Adresse auf.

Zu 1: Bezeichnung der Behörde(n)/Stelle(n)

Zu übermitteln ist die offizielle Bezeichnung der abfrageberechtigten Behörde(n)/Stelle(n). Die Registrierung bei der TP 1 und die Aufnahme in das Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen ist organisationsbezogen, nicht personenbezogen. Aufgenommen werden können Behörden und Stellen, die aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben befugt sind, im Rahmen von ihrer Überwachungstätigkeiten oder von Gefahrenabwehrmaßnahmen Einsicht in das Gefahrgutbeförderungsdokument nach 5.4.1 ADR/RID/ADN zu nehmen bzw. sich dieses vorlegen zu lassen. Dies sind die Bundesbehörden, denen die Überwachung von Gefahrgutbeförderungen obliegt (EBA, BAG, Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter) sowie die nach Landesrecht zuständigen Überwachungsbehörden und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Polizei, öffentliche Feuerwehren) einschließlich der von ihnen betriebenen integrierten Leitstellen.

Nicht in das Behördenverzeichnis aufgenommen werden Unternehmen oder Personen, die aufgrund zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse Gefahrgutbeförderungsdokumente bzw. Gefahrgutbeförderungsdokumentationen austauschen, z.B. an der Beförderung beteiligte Unternehmen, Gefahrgutbeauftragte oder Softwareanbieter.

Zu 2: Angaben zur Kategorisierung der Behörden/Stellen

Es ist anzugeben, ob es sich um eine Bundesbehörde oder eine nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle handelt, für letztere ist auch das Bundesland anzugeben. Diese Angaben werden nur für die Strukturierung des Verzeichnisses benötigt.

Zu 3: E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme

Die E-Mail-Adresse dient der Möglichkeit zur Kontaktaufnahme hinsichtlich möglicher Rückfragen in Bezug auf die Aufnahme des verwendeten Zertifikats und des Registrierungsprozesses bei einer TP 1. Vorzugsweise sollte eine Funktionsadresse hinterlegt werden, um eine möglichst umfassende Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Zu 4: Zertifikat in Textform

Die Registrierung bei einer TP 1 und die Abfrage von elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokumenten erfolgt unter Nutzung von Zertifikaten. Die Verantwortung für die Zertifikatsverwaltung einschließlich der Verhinderung einer unberechtigten Nutzung obliegt den abfrageberechtigten Behörden und Stellen. Vorab sollte daher überlegt werden, wie die internen Prozesse für die Nutzung und Verwendung der Zertifikate sinnvoll strukturiert werden können.





Seite 4 von 5

Als erste Option besteht die Möglichkeit der Nutzung eines auf die jeweilige Organisation (Behörde/Stelle) für die Verwendung „Client Authentifizierung“ ausgestellten SSL/TLS-Zertifikats, welches dem X509 Standard entspricht. Dies bedeutet, dass alle der Behörde/Stelle zugehörigen Personen das gleiche Zertifikat verwenden. Dieses Zertifikat ist im Behördenverzeichnis zu erfassen und dem BMDV in Textform als Base64-Codierung zu übermitteln.

Darüber hinaus gibt es die Option, dass alle einer Behörde/Stelle zugehörigen Personen Zertifikate nutzen, die aus einem Stammzertifikat generiert werden. Hierzu ist dem BMDV das Stammzertifikat zu übermitteln, damit die TP 1 die daraus generierten Zertifikate der abfrageberechtigten Behörde(n)/Stelle(n) als Zertifikatsinhaber zuordnen kann. In diesem Fall ist das Stammzertifikat in entsprechender Base64-Codierung in Textform an das Behördenverzeichnis zu übermitteln und die Angabe nach Punkt 5 erforderlich. Die Nutzung von Stammzertifikaten empfiehlt sich insbesondere, wenn eine übergeordnete bzw. zentrale Stelle (z.B. ein zuständiges Landesministerium) für mehrere abfrageberechtigte Behörden/Stellen eine Registrierung veranlassen möchte, sowie wenn mehrere Behörden/Stellen die gleiche IT-Umgebung nutzen.

Vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats ist durch die Behörde/Stelle die rechtzeitige Übermittlung eines aktualisierten Zertifikats eigeninitiativ zu veranlassen.

Zu 5: Angabe, ob es sich um ein Stammzertifikat handelt

Die Nutzung eines Stammzertifikats ist eine Angabe, die für die entsprechende Konfiguration im Rahmen der TP 1 Registrierung benötigt wird.

Zu 6: Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die im Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen gespeicherten Daten werden der in Deutschland als TP 1 tätigen Stelle zum Zwecke der Durchführung der Registrierung zur Abfrage des elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokuments zugänglich gemacht. Dies ist die GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Straße 29, 55218 Ingelheim

2.) Registrierung bei der TP1

Nach der Aufnahme in das Verzeichnis der abfrageberechtigten Behörden/Stellen kann eine Registrierung bei einer TP1 vorgenommen werden.

Weitere Informationen zur Registrierung bei der TP1 erhalten Sie bei





Seite 5 von 5

der GBK GmbH Global Regulatory Compliance unter dem Kontakt:
tp1@gbk-ingelheim.de

Gez.

Schwan

